

zur Verfügung stehende Raum reicht zur Eintragung von acht Namen. Die im Weltkriege Gefallenen aus der Pfarrei können durch Eintragung mit roter Tinte besonders ausgezeichnet werden. Für Papst, Bischof und verstorbene Priester der Pfarrei ist ein eigener Raum auf jeder Monatstabelle vorgesehen. Jede Monatstabelle trägt die Aufschrift: Gedenkt der lieben Verstorbenen! Beim Haupteingange der Kirche, am sogenannten schwarzen Brett, oder in einem eigenen verschließbaren Kasten wird die jeweilige Monatstabelle aufgehängt. Jeder bessere Tischler kann dazu einen praktischen Wechselrahmen aus Holz anfertigen.

Die Idee des Totenkalenders hat in geistlichen Kreisen überall da, wo sie bekannt wurde, freudige Zustimmung gefunden, wie aus zahlreichen Zuschriften an den Verfasser dieser Tabellen hervorgeht. Der beste Beweis für die Brauchbarkeit ist, daß diese Drucksorte im November 1926 allein drei Auflagen erlebte und nun schon in sechster Auflage vorliegt.

Zur ganzen Idee des Pfarr-Totenkalenders sei vom Standpunkte der Pastoraltheologie nur noch bemerkt:

Man hat in den letzten zwei Jahrzehnten und namentlich seit dem Kriegsende immer öfter und lauter aus den Reihen der tüchtigsten Seelsorger den Ruf gehört: Zurück zur Pfarrgemeinde! Die Pfarrgemeinde ist trotz der vielen kirchlichen Vereine das Ursprüngliche und Natürliche, das vor allem Notwendige und Unentbehrliche, die große geistige Gemeinschaft, mit der alle Pfarrkinder verwachsen sein sollen, die große Familie, in der alle Pfarrangehörigen fest verankert sein sollen. Leider ist dieses Bewußtsein der Zusammengehörigkeit heute vielen Pfarrkindern verloren gegangen zum großen Schaden der Seelsorge: Viele beteiligen sich nicht mehr am Familienleben der Pfarrgemeinschaft. Der Totenkalender ist ein ausgezeichnetes Mittel, den Gemeinschaftsgedanken, das Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einer großen, geistigen Familie unter den Pfarrangehörigen wieder zu wecken und zu pflegen und so der Pastoration wertvolle Dienste zu leisten. Er ist zudem eine ständige Armenseelenpredigt. Er fördert endlich im Volke die echt christliche Pietät, auf welcher die engere und weitere Familiengemeinschaft aufgebaut ist.

Dr W. Grossam.

Pastoral-Fälle.

I. (Copia Confessarii.) Kürzlich entstand auf einer Priesterkonferenz ein lebhafter Disput. Mehrere Teilnehmer nämlich, die von Priesterexerzitien kamen, berichteten übereinstimmend, daß der Exerzitienmeister nachdrücklich betont hätte, ein Priester, der das Unglück gehabt habe, schwer zu sündigen, sei nur dann verpflichtet, vor Feier der heiligen Messe zu beichten, wenn er die Auswahl zwischen mehreren

Beichtvätern hätte; in allen anderen Fällen dürfe er sich mit einer übernatürlich vollkommenen Reue begnügen. Einige Anwesende nun gaben dem Exerzitienmeister unbedingt recht und begründeten ihre Ansicht mit dem Hinweis auf das lateinische Wort „copia“ in can. 807, das eine Mehrzahl bedeute und deshalb auch in der letzten Zeit von einigen bedeutenden Autoren mit „Auswahl“ übersetzt werde; es sei eigentlich auffallend, daß früher noch kein Autor auf diesen naheliegenden Gedanken gekommen sei. Andere dagegen meinten, gerade der Umstand, daß dieser Gedanke so nahe liege, sei für sie der beste Beweis, daß auch schon früher die Autoren auf diesen Gedanken gekommen seien, ihn aber nicht für beweiskräftig gehalten hätten. Außerdem würden sich aus dieser Ansichtung die weitgehendsten Änderungen für das praktische Leben ergeben. Deshalb könnten sie es nicht mit ihrem Gewissen vereinigen, von der Ansicht abzuweichen, die bis jetzt überall gelehrt worden sei, wenn sie auch die Gegenpartei augenblicklich nicht mit stringenten Beweisen widerlegen könnten. Was ist nun von diesem Disput zu halten?

Zunächst muß zugegeben werden, daß aus dieser neuen Ansichtung sich tatsächlich die weitgehendsten Änderungen für das praktische Leben ergeben, viel einschneidendere noch als wohl überhaupt auch nur ein einziger der Anwesenden dachte. Wie nämlich can. 807 dem zeibridernden Priester gestattet, sich mit einer übernatürlich vollkommenen Reue zu begnügen „deficiente copia confessarii et urgente necessitate“, so gestattet auch can. 856 den Laien, sich mit einer solchen Reue zu begnügen „si urgeat necessitas ac copia confessarii illi desit“. Der Ausdruck „copia confessarii“ muß offenbar in beiden Fällen gleich übersetzt werden, was für die einen recht ist, das ist auch für die andern billig. Ist also die Beicht nur gefordert, wenn man die Auswahl zwischen mehreren Beichtvätern hat, dann folgt daraus, daß die Leute an kleinen Orten, an denen sich nur ein Priester befindet, oft Kommunizieren dürfen ohne vorher zu beichten, auch wenn sie Todsünden begangen haben. Allerdings muß auch eine „Notwendigkeit“ zu Kommunizieren gegeben sein, aber wiederum keine größere als beim Priester. Demnach wäre auch ein Laie entschuldigt, wenn die Erfüllung eines Kirchengebotes drängt, oder wenn er infamiert würde, falls er die Kommunion nicht empfinge. Diese Bedingungen könnten zutreffen bei der Osterkommunion, bei der Kommunion vor der Hochzeit, bei der Kommunion gelegentlich mancher Jubiläen, wenn z. B. gelegentlich der silbernen Hochzeit die ganze Familie zum Tische des Herrn geht, in manchen Fällen auch bei der Monatskommunion von Vereinen u. s. w. Derartige tiefschreifende Veränderungen aber dürfen doch nicht vorgenommen werden, ohne daß ein ganz sicherer, unumstößlicher Beweis für ihre Berechtigung erbracht wäre.

Ein solcher Beweis fehlt aber vollständig. Zunächst ist die philosophische Voraussetzung, das Wort „copia“ könne nur eine Mehrzahl bedeuten, grundsätzlich. Dies trifft nicht einmal für das klassische Latein zu. So schreibt z. B. Cicero: „Facere omnibus civibus consilii sui copiam

(allen Bürgern seinen Rat zur Verfügung stellen).¹⁾ Livius kennt eine ähnliche Bedeutung von „copia“, wenn er schreibt: „Ni copia pugnae fiat (wenn keine Gelegenheit zur Schlacht sich biete).“²⁾ Ähnlich gebraucht auch Sallust dieses Wort: „Quoniam copiam Jugurthae haberet (da er den Jugurtha in seiner Gewalt habe).“³⁾ Demnach muß also „copia“ nicht notwendig eine Menge bezeichnen.

Daß dieser Ausdruck im Kodex aber auch tatsächlich keine Menge bezeichnet, ergibt sich klar aus dem auf „copia“ folgenden Worte „confessarii“. Würde nämlich „copia“ an dieser Stelle eine Mehrzahl bedeuten, dann müßte es selbstverständlich „confessariorum“ heißen.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß in der Vergangenheit auch alle Autoren den Text des Tridentinums so verstanden haben, als ob er keine Mehrzahl bedeute. Ähnlich wie der Kodex bestimmte nämlich schon das Tridentinum, daß man sich vor Empfang der heiligen Kommunion mit einer übernatürlich vollkommenen Reue nicht begnügen dürfe „habita copia confessoris“.⁴⁾ Die Autoren hielten es für so selbstverständlich, daß „copia“ hier keine Mehrzahl bedeute, daß sie sogar die Frage aufwarfen, ob etwa unter dem Beichtvater, der hier genannt werde, nicht vielleicht nur der gewöhnliche Beichtvater gemeint sei. Sie antworteten aber verneinend und hoben hervor, daß die Pflicht zu beichten so lange bestehet, als man überhaupt einen approbierten Beichtvater ohne große Schwierigkeit bekommen könne.⁵⁾ Sicherlich darf man nun die Bestimmungen des Kodex nicht anders erklären als bisher die entsprechenden Bestimmungen des Tridentinums erklärt wurden, denn nach can. 6 muß man das neue Recht nach dem alten erklären, soweit es mit dem alten übereinstimmt. Wenn deshalb Sleumer⁶⁾ und Krebs⁷⁾ den Ausdruck „copia“ mit „Auswahl“ übersetzen, so ist eine solche Übersetzung falsch oder wenigstens leicht irreführend. „Deficiente copia confessarii“ muß vielmehr übersetzt werden „wenn kein Beichtvater zur Verfügung steht“, oder „wenn man keinen Beichtvater bekommen kann“, oder „wenn kein Beichtvater zu haben ist“. Dieselbe Auffassung hat übrigens Leitner schon früher vertreten, wenn er schreibt: „Was heißt nun deficiente copia confessarii? Offenbar nicht ‚wenn die Auswahl eines Beichtvaters fehlt‘, sondern ‚wenn die Möglichkeit, einen Beichtvater zu haben oder leicht zu erreichen, fehlt‘.“⁸⁾

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Zone O. M. Cap.

¹⁾ Cic. de or. 3, 33, 133.

²⁾ Civ. 4, 18. 3.

³⁾ Sal. Jug. 111, 1.

⁴⁾ Trid. sess. XIII, de Eucharistia, can. 11.

⁵⁾ Noldin, De Sacramentis¹⁴, n. 141; Lehmkühl, Theol. Moralis II¹¹, n. 205.

⁶⁾ Sleumer, Kirchenlateinisches Wörterbuch², S. 242.

⁷⁾ Krebs, Dogma und Leben II, S. 429.

⁸⁾ Leitner, Handbuch des kath. Kirchenrechtes, 4. Lieferung, S. 75.